

Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Glarus, 30. April 2019

Stellungnahme

Baugesuch-Nr. N20190329
Gemeinde: Glarus Nord
Flurname: Gemeinde Glarus Nord
Antragssteller: Gemeinde Glarus Nord, Bau und Umwelt, Büntgasse 1, 8752 Näfels
Stand: Mitwirkung und Vorprüfung Revision Ortsplanung Glarus Nord (NUP II)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, zum Entwurf des kommunalen Nutzungsplans vom 21. März 2019 der Gemeinde Glarus Nord Stellung nehmen zu können.

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass der Entwurf sehr sorgfältig erarbeitet wurde und gegenüber den Unterlagen zum NUP I deutlich an Qualität und Nachvollziehbarkeit gewonnen hat.

Wir äussern uns im Folgenden zu den unten erwähnten Kapiteln. Wir orientieren uns an der Nummerierung des Berichtes bzw. an dessen Seitenzahlen. Nehmen wir Bezug auf das Baureglement, so verweisen wir auf die Artikel des Reglements.

7. Dimensionierung Ferienhauszonen
8. Dimensionierung Arbeitszonen
23. Landwirtschaft und Rebwirtschaft
25. Wildtierkorridore
26. Gewässerräume

I. Allgemeines

7. Dimensionierung Ferienhauszonen (S. 54 ff)

Wir begrüssen die Reduktion der Ferienhauszonen um rund 13 ha (vgl. S. 54) auf 4.5 ha. Die Gemeinde sieht vor, nur noch drei Ferienhauszonen

- Läuferberg, Näfels,
- Mulleren, Mollis und
- Meieli, Mollis

auszuscheiden. Unklar ist uns, wie mit den ehemaligen Heuerhütten auf Ahornen und im Sulzboden (Näfels) umgegangen wird. Diese, als Ferienhäuser genutzten Heuerhütten, liegen im Sömmerungsgebiet und sind zonenwidrig.

8. Dimensionierung Arbeitszonen (S. 57 ff)

Gemäss den im Bericht vorgelegten Kennzahlen sind von den total 145 ha Arbeitszonen noch rund 40 ha (=27%, vgl. S. 60 Tab. 5) unbebaut. 2.5 ha sollen ausgezont werden, so dass die Baulandreserve rund 142.5 Ha beträgt. Bei einem Bedarf von 2 ha pro Jahr reicht diese Reserve für 18.6 Jahre. Nutzungsplanung haben in der Regel einen Planungshorizont von 15 Jahren. Wir empfehlen deshalb weitere Arbeitszonen auszuweisen. Die rund 3 ha südlich der Netstal Maschinen AG eignen sich hierzu, weil diese Parzellen tiefgründige Futterbauböden sind (Obererlen in Näfels, Parzelle Nr. 61 (Teil), 1305 und 1306). Die Baulandreserve würde bei anhaltender Entwicklung immer noch 17 Jahre betragen.

Vergleiche auch [Empfehlung 1](#) im Kapitel II.

23. Landwirtschaft und Rebwirtschaft (S. 120 ff)

23.1 Ausgangslage

Der dritte Abschnitt auf der Seite 120 (*Der Kanton Glarus und die Gemeinde*) bitte ersatzlos streichen, da die ETH Zürich eine andere Gemeinde als Pilotprojekt ausgewählt hat.

23.2.1 Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind auf der Karte im Geoportal (Link der Gemeinde) nicht als Hinweis ersichtlich. Bitte für das öffentliche Auflageverfahren die FFF auch im Geoportal anzeigen.

23.2.2 Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen

Sankt Katharinen / Stöcken in Bilten (Allmeind):

Die fünf Liegenschaften Nr. 516, 664, 1052, 1062 und 1179 bei Sankt Katharinen / Stöcken in Bilten sind nach heute gültigem Nutzungsplan der Zone «Intensivtierhaltung» zugewiesen. Die Liegenschaft Nr. 1062 befindet sich in der Landwirtschaftszone. Seit mehreren Jahren werden alle fünf Liegenschaften nicht nach ihrem Bestimmungszweck genutzt (vgl. Abb. 1, links). Gemäss dem Zonenplanentwurf NUP II sollen die fünf Liegenschaften Nr. 516, 664, 1052, 1062 und 1179 der Zone «Landwirtschaftszone für besondere Nutzung» zugewiesen werden. Die Liegenschaft Nr. 1062 soll weiterhin in der Landwirtschaftszone verbleiben (vgl. Abb. 1, rechts).

Diese rund 10'340 m² sind nach unserer Einschätzung der landwirtschaftlichen Produktion «verloren» gegangen bzw. in Folge der nicht Durchsetzung der Zonenkonformität de facto zu Bauzonen «verkommen». Wir empfehlen diese Zonen in die Arbeitszone und / oder die Industriezone umzuweisen. Insbesondere auch deshalb, weil es ein konkretes Projekt gibt, das sich an diesem Standort realisieren liesse. Wegen möglichen Geruchsemissionen ist eine Bauzone nahe den Wohnzonen ungeeignet. Das vorgesehene Projekt wäre in der Zone «Landwirtschaftszone für besondere Nutzung» nicht bewilligungsfähig. Als Alternative stünde die Gemeinde in der Pflicht, die Zonenkonformität für die Zone «Landwirtschaftszone für besondere Nutzung» auf den fünf Liegenschaften Nr. 516, 664, 1052, 1062 und 1179 sowie für die Liegenschaft Nr. 1062 die Zonenkonformität für die Zone «Landwirtschaftszone» durchzusetzen.



Abbildung 1: Aktuelles Luftbild (links) und Ausschnitt Zonenplan NUP II (rechts) der Liegenschaften bei Sankt Katharinen / Stöcken (Allmeind) in Bilten

Vergleiche auch Antrag 1 im Kapitel II.

Gewächshäuser:

Wir haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Fläche für die projektierten Gewächshäuser gegenüber den Vorschlägen des NUP I deutlich reduziert wurde und nun rund 10 ha gross ausfällt. Unsere Skeptik gegenüber dem Projekt ist trotzdem nicht gewichen. Die überschüssige Anwärme der KVA wird nicht das ganze Jahr genutzt werden können. Der von der KVA angekündigte Bericht zur den Auswirkungen des Projektes noch vor der öffentlichen Auflage, nehmen wir gerne zur Kenntnis. Die Aspekte des Bäuerlichen Bodenrechts (Selbstbewirtschafteter) sollten im Bericht aufgezeigt werden.

Vergleiche Empfehlung 2 im Kapitel II.

Unklar ist für uns, weshalb die Zone «Landwirtschaftszone für besondere Nutzung» im nördlichen Teil nicht bis zum Entwässerungsgraben bzw. an den Gewässerraum herangezogen wurde (vgl. Abb. 2 rechtes, rote markierte Flächen).

Vergleiche Antrag 2 im Kapitel II.



Abbildung 2: Aktuelles Luftbild (links) und Ausschnitt Zonenplan NUP II (rechts) der Liegenschaften bei Rotwis - Schönhof

24. Schutzzone (S. 125 ff)

24.2.2 Landschaftsschutz und Naturschutz

Auf Seite 127 wird festgehalten, dass die Schutzzone als Maximalausdehnung (vgl. auch Abb. 25 auf Seite 128) zu verstehen sind. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass auch Daten aus kantonalen Verzeichnissen, für die noch kein rechtskräftiger Beschluss vorliegt, in die Maximalausdehnung eingeflossen sind. Diese Feststellung trifft auch für den noch hängigen Schutzbeschluss des Niederriet / Torfstichsee zu. Nördlich der roten Linie gemäss Abbildung 3 auf der linken Seite sind die im Kanton (zweit) höchste landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse Nr. 6 kartiert worden (Nutzungseignungsklasse Nr. 6 = die besten Böden im kantonalen Vergleich; diese Flächen weisen FFF-Qualität aus, wurden jedoch nicht den FFF-Paketen zugeordnet, da dem Naturschutz Vorrang eingeräumt wurde). Wir haben uns schon im Vernehmlassungsverfahren des Regierungsrates zur Revision dieses Schutzbeschlusses dahingehend geäußert, dass es wenig Sinn macht, ein totales Düngeverbot bis zum Entwässerungsgraben durchsetzen zu wollen. Die Einspracheverhandlungen mit den Grundeigentümern sollen diesen Sommer abgeschlossen werden. Gemäss dem beschriebenen Vorgehen auf Seite 127 ist die Festlegung der Naturschutzzone bis zum Entwässerungsgareben erklärbar (vgl. Abb. 3 rechte Seite), jedoch nicht sinnvoll. Wertvolle Naturschutzflächen werden dort in absehbarer Zeit keine entstehen. Die gehörte Argumentation, dass die Pufferzone Nährstoffeinträge ins Niederriet verhindert, greift am nördlichen Rand zu kurz, da die Entwässerung dieser Parzelle nicht in südlicher Richtung erfolgt. Gemäss dem von der Abteilung Landwirtschaft initiierten Projekt «Entwicklungsplanung Ressource Boden» weist die Flurgenossenschaft Bilten B auf rund 40% ihrer Fläche ökologisch wertvolle Objekte auf.

Wir hoffen, dass im Rahmen der Einspracheverhandlungen aus den dargelegten Gründen die Schutzzone im nordöstlichen Teil des Torfstichsees (Parzelle 156, Bilten) nicht einem totalen Düngeverbot unterstellt werden und sich die Gemeinde entsprechend einbringen kann. Wir sind uns bewusst, dass unsere Ausführungen nicht stufengerecht sind und keine Auswirkungen auf die Festlegung der Naturschutzzone haben wird. Eine Zurückversetzung der Naturschutzzone bis zur roten Linie gemäss Abbildung 3 auf der rechten Seite wäre wünschenswert, erachten wir jedoch als sehr schwierig durchsetzbar, da der alte Schutzbeschluss die Fläche nördlich davon auch schon einschloss.



Abbildung 3: Aktuelles Luftbild (links) mit landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen und Ausschnitt Zonenplan NUP II (rechts) Niederriet / Torfstichsee

Auf Seite 129, Abbildung 26 wird auf das Kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar verwiesen (NIL) und zwischen den Kategorien Verzeichnis und Inventar unterschieden. Diese Unterscheidung ist für uns nicht selbsterklärend und bedarf einer Präzisierung. Vergleiche Empfehlung 3 im Kapitel II.

25. Wildtierkorridore (S. 131 ff)

25.2. Bearbeitung, Beurteilung und Interessensabwägung

Die vom Gemeinderat gestartete offene Kommunikation ist zu begrüßen und kann viel dazu beitragen, Unsicherheiten, welche seitens der Eigentümer und Bewirtschafter bestehen, zu klären. Insbesondere sind die Leitplanken auf der Stufe der Projektumsetzung soweit wie möglich verbindlich zu klären (Finanzierung Leitstrukturen, Abgeltung Unterhalt, Abgeltung Schaden ua.). Diese Arbeiten sind zwingend bis zur öffentlichen Auflage abzuschliessen.

Der Start der Realisierung zu der vom ASTRA geplanten Wildtierüberführung Biberlikopf wird nach neusten Informationen frühestens 2024 beginnen können. Die angenommene Jahreszahl 2022 auf der Seite 133 ist zu korrigieren.

Wir weisen darauf hin, dass beidseitig bei Hecken und Feldgehölz ein Pufferstreifen von 3 m als nicht düngbare Fläche durch den Bewirtschafter einzuhalten und anzugeben ist. Auf diesem Streifen ist es verboten, Siloballen zu lagern. Diese Anwendungsverbote stützen sich auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ab. Die Flächen können als Biodiversitätsförderflächen nach der Direktzahlungsverordnung angemeldet werden (DZV).

25. Gewässerräume (S. 135 ff)

Wie einleitend bereits bemerkt, wurde im zweiten Umgang zur Festlegung der Gewässerräume (GWR) die notwendige Sorgfalt angewendet. Das Resultat ist deutlich besser als im

NUP I. Insbesondere haben auch die offenen Gespräche im Vorfeld des Mitwirkungsverfahrens viel für ein gegenseitiges Verständnis beigetragen. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den Verantwortlichen für die geleistete Arbeit.

Trotzdem möchten wir noch auf einige Punkte hinweisen, bei denen aus Sicht der Landwirtschaft noch ein Handlungsbedarf besteht:

Künstliche Gewässer

In Glarus Nord gibt es eine Reihe von künstlichen Gewässern, wie die Entwässerungsgräben der Flur- bzw. Meliorationsgenossenschaften. Wir konnten feststellen, dass bei einzelnen Entwässerungsgräben wie der Marterngraben (Niederurnen, Parzelle Nr. 1508 und 1546) und beispielsweise auch der Hofwiesgraben (Niederurnen, Parzelle Nr. 718 und 1564) auf die Ausscheidung des GWR verzichtet wurde. Wir befürworten die Ausnutzung des gegebenen Handlungsspielraum ausdrücklich. Wir beantragen gemäss unserem Antrag 4 im Kapitel II noch weitere Entwässerungsgräben als solche einzustufen.

Bei anderen künstlichen Entwässerungsgräben wie zum Beispiel dem Letziggraben (Bilten, Parzelle Nr. 167, 168, 183, 203) wurde hingegen der GWR ausgeschieden. Wir anerkennen die Argumentation, dass bei von Oberflächengewässer gespeisten Entwässerungsgräben bzw. als Fischgewässer eingestufte Gräben ein GWR auszuschleiden ist. Im Art. 46 Abs. 3 des Baureglements wird festgehalten, dass «In Entwässerungsgräben [...] Massnahmen für den Unterhalt für die dauerhafte Funktionsfähigkeit [...] zulässig» sei. Dieser Artikel ist für den Fortbestand der drei Meliorationswerke in Glarus Nord zwingend. Unserer Ansicht nach ist jedoch eine Ergänzung nötig, die auch die Erneuerung miteinschliesst und nicht nur der Unterhalt. Vergleiche diesbezüglich Antrag 5 im Kapitel II.

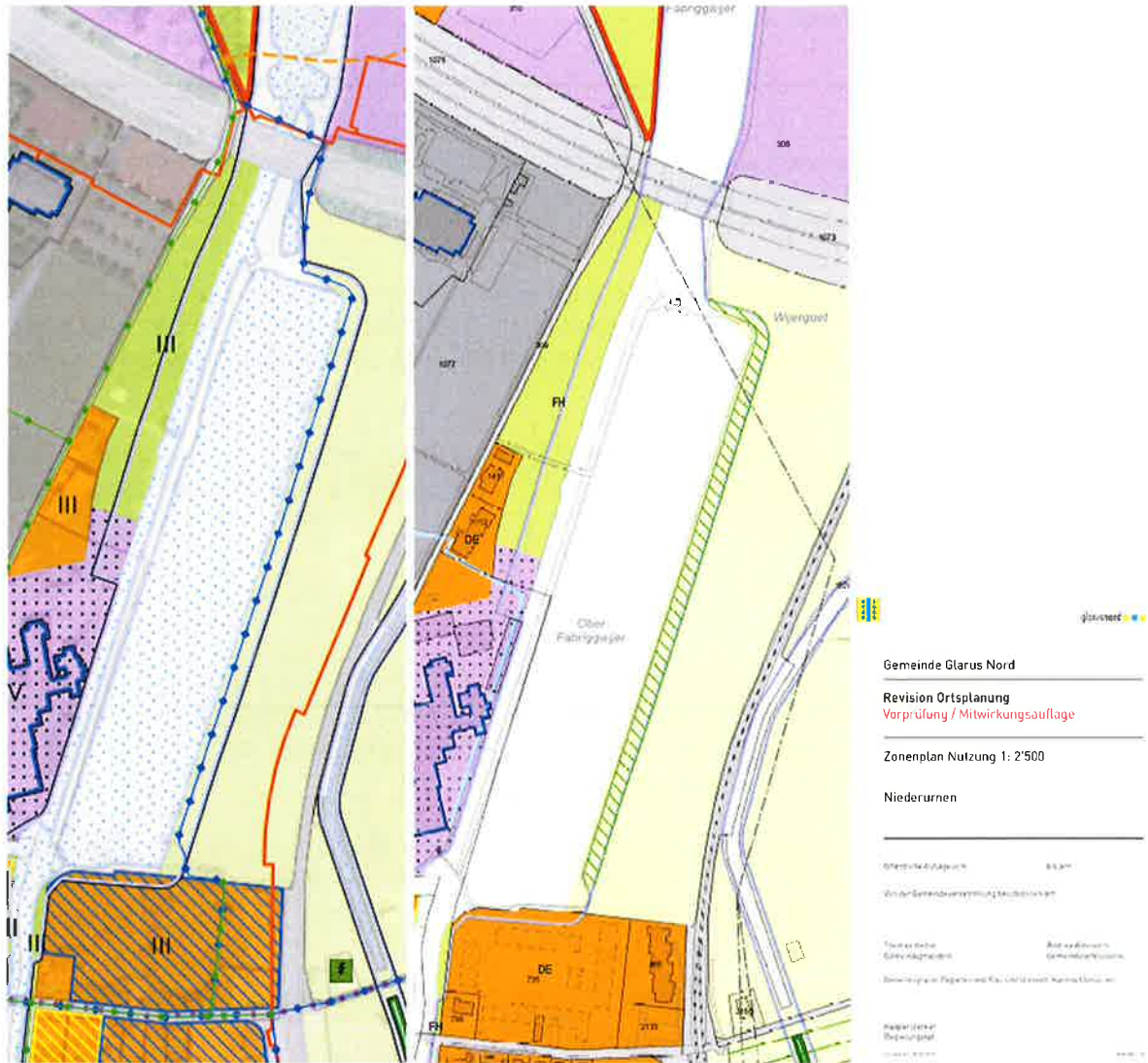


Abbildung 6: Ausschnitte Zonenplan Niederurnen-Oberurnen, Oberer Fabrikweiher (links: Quelle Geoportal; rechts: Quelle PDF vom 28.03.2019)

Gemäss unserer Wahrnehmung ist der obere Fabrikweiher in Niederurnen ein künstliches Gewässer. Da dieser von Oberflächengewässer gespeist wird und als Fischgewässer klassifiziert ist, ist die Ausscheidung des GWR jedoch zwingend und sinnvoll. Wir begrünnen, dass westlich des Weges entlang des Fabrikweiher die Gemeinde Glarus Nord eine Ausnahme von einer Bewirtschaftungseinschränkung vorsieht (die einer kantonalen Bewilligung bedarf). Im NUP I wurde argumentiert, dass diese Wasserfläche bedeutend für Limikolen (Wadvögel) sei. Der Fabrikweiher ist jedoch nicht im Wasser- und Zugvogelreservat des Bundes aufgeführt. Gemäss Auskunft der Vogelwarte Sempach eignet sich dieser Standort nicht für ein Reservat, da der Veloweg auch von vielen Dorfbewohner mit Ihren Hunden begangen wird. Die Hunde wirken störend auf die Vögel. Ein Wegverbot oder eine Hundeleinenpflicht ist kaum durchsetzbar. Aus diesen Überlegungen stützen wir den Vorschlag der Gemeinde vollumfänglich.

II. Empfehlungen und Anträge

Empfehlungen

1. Die Arbeitszonen sind um weitere 3 ha zu reduzieren. Vorzugsweise ist die Fläche südlich der Netstal Maschinen AG der Landwirtschaftszone zu zuschlagen (Obererlen in Näfels, Parzelle Nr. 61 (Teil), 1305 und 1306).
2. Die KAV ist gebeten, in ihrem angekündigten Bericht darzulegen, wie die überschüssige Abwärme in den Sommermonaten in den Gewächshäusern genutzt werden kann. Ebenso ist aufzuzeigen, wie das Bäuerliche Bodenrecht (Selbstbewirtschaftler) eingehalten werden kann.
3. Das Natur- und Landschaftsschutzinventar (NIL) unterscheidet zwischen den Kategorien «Verzeichnis» und «Inventar». Die Kategorien sind nicht selbsterklären und bedürfen einer Präzisierung.

Anträge

1. Die sechs Liegenschaften Nr. 516, 664, 1052, 1062 und 1179 sowie Nr. 1062 bei Sankt Katharinen / Stöcken (Allmeind) in Bilten sind von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone und / oder die Industriezone umzuzonen. Art. 39 Abs. 1 des Baureglementes ist entsprechend anzupassen.
2. Die Zone «Landwirtschaftszone für besondere Nutzung» für die Gewächshäuser auf den Liegenschaften bei Rotwis – Schönhof ist im nördlichen Teil bis zum Entwässerungsgraben bzw. dem Gewässerraum auszudehnen.
3. Wir beantragen auf folgenden Parzellen die Entwässerungsgräben als solche einzustufen und keine GWR auszuscheiden:
 - Parzellen 269 u. 1247, Mollis (Entwässerungsgraben westlich der Molliserstrasse)
 - Parzellen 13, 1824 u. 1828, Mollis u. Parzellen 25, 360, Filzbach (Entwässerungsgraben Usseflechen)
 - Parzelle 108, Näfels (kurzer Entwässerungsgraben)
4. Der Art. 46 Abs. 3 des Baureglementes ist wie folgt anzupassen:
In den Entwässerungsgräben mit ausgedehntem GWR sind gestützt auf Art. 41 c Abs. 5 GschV insbesondere Massnahmen für den Unterhalt und die Erneuerung für die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Entwässerungssysteme und zwecks Hochwasserschutz zulässig.

Wir bitten Sie, unsere Empfehlungen und Anträge in Ihren weiteren Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

Marco Baltensweiler
Abteilungsleiter